Gebührenordnung für die Benutzung der Marktanlagen der Stadt Nidda

Marktgebührenordnung

In der Fassung des 1. Nachtrages vom 16.08.1996

§ 1

- (1) Für die Benutzung der städtischen Märkte und ihrer Einrichtung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.
- (2) Die Gebühr umfasst lediglich das Entgelt für die Benutzung der Marktanlagen, nicht jedoch das Entgelt für zusätzliche Leistungen der Stadt Nidda, wie z.B. Strom- und Wasseranschluss. Sofern solche Leistungen von der Stadt Nidda erbracht werden, so werden diese besonders berechnet.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zuweisung des Platzes oder Standes bei Jahrmärkten zu den im Vertrag über Platzzuweisungen genannten Terminen.

§ 2

- (1) Gebührenschuldner ist derjenige, der den Platz benutzt.
- (2) Bei Jahrmärkten ist derjenige Gebührenschuldner, mit dem die vertragliche Nutzung vereinbart wurde.

§ 3

- (1) Die Gebühren werden für die Dauer der jeweiligen Veranstaltung erhoben.
- (2) Für die Berechnung der Gebühren sind die Größe der Stände und Plätze sowie Art und Umfang des Geschäftes maßgebend.

Gebührentarif

a) <u>Wochenmarkt</u> Standgeld je lfd. Meter 0,77 Euro

b) <u>Jahrmärkte</u>

1. Plätze für Verkaufsgeschäfte

a) Herbstmarkt: Standgeld je lfd. Meter 4,60 Euro b) Martinimarkt: Standgeld je lfd. Meter 4,09 Euro

2. Für Plätze zum Darbieten von Lustbarkeiten aller Art, einschließlich der Imbissstände, werden nach Art und Umfang

des Geschäftes und nach Lage des Platzes die Gebühren im Einzelfall festgesetzt bzw. mit dem Unternehmer vereinbart.

c) <u>Ferkel- und Tiermärkte</u>

Auf die Erhebung von Auftriebsgeld wird verzichtet.

In den Gebühren ist die Mehrwertsteuer in der vom Gesetz festgelegten Höhe enthalten.

- (3) Durch die Nichtbenutzung oder nur teilweise Benutzung des Platzes kann ein Anspruch auf Ermäßigung oder Rückzahlung der Gebühren nicht begründet werden.
- (4) Sofern die vertraglich vereinbarten Gebühren bei Standplätzen auf Jahrmärkten nicht fristgerecht bezahlt werden, beträgt der zu zahlende Schadensersatz unbeschadet des Verlustes des Rechtsanspruches auf den Standplatz und die anderweitige Verfügung über diesen durch die Stadt Nidda die vereinbarte Gebühr.
 - Bei einer Neubesetzung hat der Schadensersatzpflichtige den evtl. Differenzbetrag zu zahlen.
- (5) Entstehen der Stadt Nidda bei der Leistung, die auf Veranlassung des Marktbenutzers im Rahmen des Benutzungsverhältnisses erbracht wird, besondere Aufwendungen, so sind dafür entsprechende Gebühren zu zahlen.

§ 4

- (1) Die Gebühren auf dem Wochenmarkt werden vierteljährlich (nachträglich) erhoben.
- (2) Die Gebühren für die Benutzung der Plätze auf den Jahrmärkten sind zu den vereinbarten Terminen, jedoch spätestens am ersten Tag der Veranstaltung zu entrichten.

§ 5

Die für die Strom- und Wasserversorgung der Verkaufstände, Fahrgeschäfte und Wohnwagen pp. anfallenden Anschlusskosten und die Kosten für den Stromverbrauch werden besonders berechnet.

Für den Stromverbrauch gilt der von der OVAG im Zeitpunkt des Verbrauchs festgelegte Tarifpreis nebst Zählergebühr, Ausgleichsabgabe und Mehrwertsteuer.

Rückständige Gebühren können im Rahmen des Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 7

Gegen die Heranziehung zu den nach dieser Gebührenordnung festgesetzten Gebühren und Nebenabgaben stehen die Abgabepflichtigen die Rechtsmittel nach der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung zu.

§ 8

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung zur Marktsatzung der Stadt Nidda vom 24.11.1976 und sämtliche Nachträge außer Kraft.

Nidda, den 2. November 1994

(Veröffentlicht im Kreis-Anzeiger für Wetterau und Vogelsberg am 10.November 1994.)

Der Magistrat der Stadt Nidda